

Entgeltordnung

Musikschule VierStädtedreieck



§ 1 Entgelterhebung

Der Verein Musikschule VierStädtedreieck e.V. (Verein) erhebt für den Unterricht an der Musikschule VierStädtedreieck, im Folgenden Musikschule genannt, ein Entgelt.

§ 2 Entgeltschuldner*in

Entgeltschuldner*in ist, wer bereits volljährig ist und die Musikschule als Schüler*in besucht oder als Personensorgeberechtigte*r minderjährige Schüler*innen zum Unterricht anmeldet. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltsätze

a) Grundfächer:

	Jahresgebühr	Monatsrate
Musikalische Früherziehung 60 Min.	324,00 €	27,00 €
Kinderchor 45 Min.	150,00 €	12,50 €
Großgruppe 45 Min. (6-8 Kinder)	192,00 €	16,00 €

b) Instrumentalfächer und Gesang:

- Einzelunterricht

	Jahresgebühr	Monatsrate
Unterrichtsstunde 45 Min.	984,00 €	82,00 €
Kurzstunde 30 Min.	720,00 €	60,00 €

- Gruppenunterricht

	Jahresgebühr	Monatsrate
Unterricht bei 2 Schüler*innen zu 30 Min.	360,00 €	30,00 €
Unterricht bei 2 Schüler*innen zu 45 Min.	528,00 €	44,00 €
Unterricht bei 3 Schüler*innen zu 45 Min.	432,00 €	36,00 €
Unterricht bei 4-5 Schüler*innen zu 45 Min.	360,00 €	30,00 €

c) Ensemblefächer:

	Jahresgebühr	Monatsrate
Chorgruppen	150,00 €	12,50 €
Instrumentalensemble mit Hauptfachunterricht	84,00 €	7,00 €
Instrumentalensemble ohne Hauptfachunterricht	222,00 €	18,50 €

d) Zuschläge:

	Jahresgebühr	Monatsrate
1) für Erwachsene	180,00 €	15,00 €
2) für Schüler*innen, deren Wohnort außerhalb der Mitgliedsgemeinden liegt	240,00 €	20,00 €

	Jahresgebühr
Kopier-/GEMA-Lizenz (einmalige Zahlung)	6,00 €

e) Kurse, die nicht ganzjährig sind:

	Einmalig
Theoriekurs (für 8 x 60 Minuten)	60,00 €
Zwergenmusik (für 10 x 45 Minuten)	70,00 €

f) Schnupper- / Stundenblöcke:

	Einmalig
Schnupperblock (4x 30 Minuten)	75,00 €
Schnupperblock Veeh-Harfe (4x 60 Minuten)	60,00 €
Stundenblock Studenten (10x 30 Minuten)	200,00 €
Stundenblock Studenten (10x 45 Minuten)	280,00 €
Stundenblock Erwachsener (10x 30 Minuten)	250,00 €
Stundenblock Erwachsener (10x 45 Minuten)	325,00 €

1) Als Erwachsene gelten Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind von der Zahlung des Erwachsenenzuschlages befreit, solange sie eine Schule oder Hochschule besuchen oder in Berufsausbildung stehen. Dies gilt nicht für Personen, die darüber hinaus in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

2) Von Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in einer Mitgliedsgemeinde (§ 5 Abs.1 der Vereinssatzung) des Vereins haben (Gastschüler*in), wird für den Einzel- und Gruppenunterricht zusätzlich ein Gastschulentgelt von monatlich 20,00 € erhoben.

§ 4 Entstehen der Entgeltschuld

1) Die Entgeltschuld entsteht erstmals am 01. des Eintrittsmonats, danach jeweils am 01. des Monats. Gleiches gilt entsprechend beim Wechsel der Unterrichtsart (§ 3) sowie bei einer Be- oder Ablegung von Zweit- oder weiteren Instrumenten.

2) Im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses während des Schuljahres (§ 10 Abs.3 und § 11 Abs. 1 der Musikschulordnung) ist das Entgelt noch für den Monat der Abmeldung bzw. des Ausschlusses und den darauffolgenden Monat zu entrichten.

§ 5 Familienermäßigung

Wenn mehrere Familienmitglieder gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren jeweils um 10 % für alle belegten Unterrichtsfächer und alle Familienmitglieder. Diese Regelung gilt nicht für Grund- und Ensemblefächer, Kurse, die nicht ganzjährig sind und für Personen, für die ein Erwachsenenzuschlag zu zahlen ist.

§ 6 Mehrfachunterricht

Bei Belegung mehrerer Einzel- oder Gruppenunterrichte durch eine/n Schüler*in wird eine Ermäßigung von 10 % auf das zweite und weitere Unterrichtsfächer gewährt. Bei unterschiedlichen Gebührenhöhen bezieht sich der Ermäßigungsanspruch auf die höhere Unterrichtsgebühr.

Werden mehrere Familienmitglieder an der Musikschule unterrichtet, greift stattdessen die Familienermäßigung nach § 5.

§ 7 Sozialermäßigung

1) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis das Entgelt für ein Unterrichtsfach um 1/3 ermäßigt.

2) Zum Personenkreis der Sozialermäßigung zählen Kinder, wenn sie oder ihre Eltern

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder
- Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen.

3) Auf schriftlichen Antrag kann unabhängig von der Regelung gem. Abs. 1 im Einzelfall bei besonders gelagerten wirtschaftlichen, bzw. finanziellen Schwierigkeiten das Entgelt nach § 3 ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

4) Die Ermäßigung wird erstmalig ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr. Sie entfällt mit dem Beginn des Monats, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 8 Fälligkeit

Das Entgelt ist ein Jahresentgelt. Es ist in monatlichen Raten zu entrichten. Dafür gelten die folgenden Fälligkeitstermine: 15.10.(2 Monate), 15.11. etc.) Wenn ein erwachsener Schüler bzw. ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter eines Schülers bei der U.S. Army beschäftigt ist, werden die Unterrichtsentgelte für jeweils 3 Monate fällig am 15.10, 15.12., 15.03. und 15.06.

Die Vorabankündigungsfrist für Sepa-Lastschriften (Pre-Notification) wird auf 1 Tag vor Fälligkeit verkürzt.

§ 9 Entgelt bei Unterrichtsversäumnis

1) Unterrichtsversäumnis des Schülers / der Schülerin entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Entgelts.

2) Versäumt ein/e Schüler*in wegen Krankheit mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden, so werden die Entgelte für die darüber hinaus gehenden Stunden am Schuljahresende zurückerstattet. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

3) Bis zu drei Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind pro Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus gehenden Unterrichtsausfall werden am Schuljahresende zurückerstattet.

4) Wenn staatliche Vorgaben Einzel- und Gruppenunterricht in Präsenzform vorübergehend nicht erlauben, wird in diesem Bereich ersatzweise Onlineunterricht erteilt. Die Unterrichtszeit der Gruppenunterrichte wird dann auf die einzelnen Schüler aufgeteilt.

Bei extremen Wetterlagen wie z.B. Sturm oder Blitzeis kann der Unterricht mit Zustimmung der Schulleitung ebenfalls online erteilt werden. Alternativ werden aus diesem Grund ausgefallene Stunden nachgeholt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 1. September 2021 ihre Wirkung.

Pressath,

7. 06. 2024

Verein Musikschule VierStädtedreieck e.V.


Bernhard Stang
1. Vorsitzender